



Statuten des Fondsrats für den Stadtbelebungsfonds

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 die Mitglieder des Fondsrats für den Stadtbelebungsfonds bestellt. Mit den vorliegenden Statuten regelt der Fondsrat seine Funktion und Aufgaben.

2. Organisation

Der Fondsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

3. Aufgaben

Der Fondsrat trifft sich in der Regel dreimal jährlich zur Beurteilung von Beitragsgesuchen.

4. Förderbestimmungen

¹ Der Stadtbelebungsfonds unterstützt private Projekte und Aktionen, welche die Innenstadt als attraktiven Ausgeh-, Shopping- und Tourismusstandort stärken. Die direkte Unterstützung von Einzelbetrieben ist gesetzlich ausgeschlossen.

² Die Projektbeiträge stehen im Einklang mit den Nachhaltigkeitsbestrebungen des Kantons.

³ Die Projektbeiträge sind in der Regel einmaliger Natur.

⁴ Die Finanzierung eines Projekts muss breit abgestützt sein; Eigenleistungen sind zu gewährleisten. Als Eigenleistungen zählen Eigen- und Drittmittel von mind. 30 %.

⁵ Das geplante Projekt ist grundsätzlich erstmalig und es setzt neue Impulse.

⁶ Es dürfen keine weiteren Gesuche um finanzielle Unterstützung an den Kanton Basel-Stadt gestellt werden.

5. Termine und Fristen

¹ Der Fondsrat bestimmt, in Absprache mit der Fondsverwaltung und dem Präsidiatdepartement, Termine und Fristen für die Einreichung von Fördergesuchen.

² Der Fondsrat trifft sich in der Regel in den Monaten März/Mai/November.

³ Für die Gesuchstellenden gilt eine Vorlaufzeit von mind. 6 Wochen. Die Termine werden auf der Website publiziert.

6. Publikation

Der Fondsrat veröffentlicht Termine und Förderkriterien in geeigneter Weise.



7. Umsetzungs- und Wirkungskontrolle

Der Fondsrat stellt sicher, dass für jedes finanziell unterstützte Projekt eine Umsetzungs- und Wirkungskontrolle stattfindet. Diese Kontrollen sind spätestens 3 Monate nach der Durchführung des Projektes sicherzustellen.

8. Governance

Mitglieder des Fondsrats treten bei Gesuchen, die sie unmittelbar betreffen oder bei denen sie direkt involviert sind, in den Ausstand.

9. Vertraulichkeit

Der Fondsrat ist verpflichtet, alle die ihm bekannten Projekte vertraulich zu behandeln und gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren. Dies umfasst sowohl den Entscheidungsprozess als auch die Gründe, die zu einem Entscheid geführt haben.

Schlussbestimmung

Die Statuten treten per 1. Dezember 2021 in Kraft und sind gültig bis zur Auflösung des Fonds, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2030. Änderungen der Statuten sind jederzeit möglich; sie unterliegen der Genehmigung des Fondsrats.

Basel, den

15.12.2021

Lukas Ott
Vorsitzender Fondsrat